KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@mka.magwien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA IV - GU 37-2/06

Entsorgungsbetriebe Simmering

Gesellschaft m.b.H.,

Feststellungen zum Jahresabschluss 2004

Tätigkeitsbericht 2006

KURZFASSUNG

Die Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H. (EBS) befasst sich im Wesentlichen mit der Betriebsführung der Hauptkläranlage Wien. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2004 führte zu Empfehlungen hinsichtlich der Sicherstellung und des Ausweises steuerlicher Verlustvorträge sowie der Beobachtung des Marktwertes einer längerfristigen Zinssicherungsvereinbarung.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines 4
2. Jahresabschluss 2004 5
3. Prüfungsergebnis des Kontrollamtes 9

Anhang
ALLGEMEINE HINWEISE 19
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 20

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

1.1 Alleingesellschafterin der EBS ist die Stadt Wien mit einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von 11.658.539,42 EUR. Im Geschäftsjahr 2004 waren durchschnittlich 102 Mitarbeiter im Bereich des Betriebes der Hauptkläranlage und 30 Mitarbeiter im Verwaltungsbereich tätig.

Gegenstand des Unternehmens ist neben der Erfüllung von Aufgaben der Entsorgung jeder Art, insbesondere der Betrieb und die Betriebsführung der Hauptkläranlage Wien, der Erwerb, die Pachtung und Beteiligung an Gesellschaften mit gleichem oder gleichartigem Betriebszweck und die Geschäftsführung solcher Gesellschaften sowie die Erbringung von EDV-Dienstleistungen.

Die Hauptkläranlage Wien reinigte im Geschäftsjahr 2004 - lt. Auskunft der Geschäftsführung - rd. 182 Mio.m^3 Abwasser mit einem mittleren Reinigungsgrad von 87,1 %. Hiebei fielen etwa 1,8 Mio.m^3 Dünnschlamm an, die in der Schlammbehandlungsanlage im Werk Simmeringer Haide der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. weiterbehandelt wurden.

1.2 Im Rahmen des Gewässerschutzprogramms der Stadt Wien erweiterte die EBS die bestehende Hauptkläranlage um eine zweite biologische Reinigungsstufe entsprechend den aktuellen Umweltstandards um Gesamtkosten von rd. 225 Mio.EUR. Nach fünfjähriger Bauzeit wurde die neue Anlage am 18. Juni 2005 offiziell eröffnet und gegen Ende des Jahres 2005 (November/Dezember) tatsächlich in Betrieb genommen.

Im Zuge der ökologischen und wirtschaftlichen Optimierung der Abwasserentsorgung und des Gewässerschutzes für Wien übernahm die Stadt Wien (Magistratsabteilung 30 - Wien-Kanal) im Namen und auf Rechnung der EBS die Planung und Errichtung der projektbezogenen Kanäle in den Bereichen Kanalausbau Liesingbach, Wienfluss und Donaukanal, welche mit der Erweiterung der Hauptkläranlage in engem wirtschaftlichen

Zusammenhang stehen. Ab der jeweiligen Fertigstellung der Projekte überträgt die EBS die Betriebsführung der Kanäle an die Magistratsabteilung 30. Für den Ausbau dieser Kanalisationsprojekte wurde ein Gesamtinvestitionsvolumen von etwa 420 Mio.EUR veranschlagt. Der Ausbau wird in zwei Stufen erfolgen, wobei die erste Ende 2005 und die zweite im Jahr 2015 abgeschlossen sein soll.

1.3 Mit Verschmelzungsvertrag vom 25. Mai 2004 wurde die Abfallwirtschaftsverbund Planungsgesellschaft m.b.H. (AWV) als übertragende Gesellschaft mit Wirkung zum 31. Oktober 2003 mit der EBS als übernehmende Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf die EBS gem. §§ 220 ff Aktiengesetz 1965 (AktG), BGBl. Nr. 98/1965 idgF iVm §§ 96 ff GmbH-Gesetz (GmbHG), RGBl.Nr. 58/1906 idgF, und Art I Umgründungssteuergesetz (UmgrStG), BGBl.Nr. 699/1991 idgF, verschmolzen. Auf die Liquidation der AWV sowie auf die Gewährung von Anteilen wurde seitens der Gesellschafter der AWV verzichtet. Der Verschmelzungsmehrwert machte rd. 0,16 Mio.EUR aus.

1.4 Im Geschäftsjahr 2004 wies die EBS vier Beteiligungen an verbundenen Unternehmen aus. Diese betrafen Anteile an der WIEN KANAL-Abwassertechnologien GesmbH & Co. KG mit rd. 8,70 Mio.EUR (96 %) als Kommanditistin, an der Tierkörperbeseitigung Wien GmbH Nfg KG mit rd. 0,45 Mio.EUR (99 %) als persönlich haftende Gesellschafterin, an der Wiener Wasser Technologie GmbH mit rd. 0,04 Mio.EUR (100 %) sowie an der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft m.b.H. mit einem Buchwert von 0,02 Mio.EUR (33,33 %).

2. Jahresabschluss 2004

2.1 Die EBS ist im Sinn des § 221 Handelsgesetzbuch (HGB) eine große Kapitalgesellschaft, auf welche die verpflichtenden Bestimmungen zur Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes einschließlich deren Hinterlegung beim Firmenbuch anzuwenden sind. Da durch die Vereinbarung vom 8. Juli 1996 mit der Stadt Wien (vertreten durch die Magistratsabteilung 30), alle aus dem Betrieb der Hauptkläranlage und der EBS-Anlagen entstehenden Aufwendungen abzüglich eigener Erlöse einschließlich eines angemessenen Gewinnes abgegolten werden, sind die §§ 23 und 24 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I Nr. 114/1997 idgF, nicht anzuwenden.

Der von einem Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss wies die nachfolgend dargestellte Vermögens- und Kapitalentwicklung aus.

2.2 Das Vermögen entwickelte sich im Betriebszeitraum wie folgt (in Mio.EUR):

Vermögensstruktur AKTIVA	Jahresabschluss (zum)		
	31.12.2004	31.12.2003	Veränderung
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,95	1,05	-0,10
II. Sachanlagen	315,97	238,38	77,59
III. Finanzanlagen	11,76	11,63	0,13
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte	1,14	0,75	0,39
II. Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	13,63	13,19	0,44
III. Kassa, Guthaben bei Kreditinstituten	0,11	0,23	-0,12
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,02	0,02	
Gesamtvermögen	343,58	265,25	78,33

Die Bilanzsumme erhöhte sich von 2003 bis 2004 um 29,5 % auf 343,58 Mio.EUR. Die um 0,10 Mio.EUR verminderten immateriellen Vermögensgegenstände von 0,95 Mio. EUR betrafen hauptsächlich EDV-Software und Lizenzrechte. Das Sachanlagevermögen nahm durch Investitionen im Bereich der Hauptkläranlage sowie des Kanalnetzes bis 2004 um 77,59 Mio.EUR auf 315,97 Mio.EUR zu. Das Finanzanlagevermögen stieg um 0,13 Mio.EUR auf 11,76 Mio.EUR und umfasste Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Wertpapiere des Anlagevermögens.

Das Umlaufvermögen einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten betrug zum Stichtag 31. Dezember 2004 14,90 Mio.EUR und stieg gegenüber dem Vorjahr um 0,71 Mio.EUR. Es setzte sich aus dem Vorratsvermögen von 1,14 Mio.EUR, den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von rd. 0,02 Mio.EUR, den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen von rd. 1,98 Mio.EUR sowie aus den Sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände von rd. 11,63 Mio.EUR zusammen. Die liquiden Mittel - Guthaben bei Kreditinstituten einschließlich des Kassenbestandes - reduzierten sich um 0,12 Mio.EUR auf 0,11 Mio.EUR. Die aktive Rechnungsabgrenzung von 0,02 Mio.EUR betraf großteils Gehaltsvorauszahlungen, Versicherungsprämien sowie Mitgliedsbeiträge.

2.3 Auf der Kapitalseite traten im Berichtszeitraum folgende Veränderungen ein (in Mio.EUR):

Kapitalstruktur PASSIVA	Jahresabschluss (zum)		
	31.12.2004	31.12.2003	Veränderung
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital	11,66	11,66	-
II. gebundene Kapitalrücklagen	7,50	7,50	-
III. Gewinnrücklagen	1,11	0,79	0,32
IV. Bilanzverlust	-0,03	-0,43	0,40
B. UNVERSTEUERTE RÜCKLAGEN	2,83	3,14	-0,31
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	0,45	0,39	0,06
2. Rückstellungen für Pensionen	1,73	1,64	0,09
3. Sonstige Rückstellungen	0,82	0,32	0,50
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Anleihen	156,46	96,10	60,36
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	102,05	87,20	14,85
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24,09	20,46	3,63
4. Sonstige Verbindlichkeiten	34,91	36,48	-1,57
Gesamtkapital	343,58	265,25	78,33

Das Stammkapital betrug unverändert 11,66 Mio.EUR. Die gebundene Kapitalrücklage von 7,50 Mio.EUR erfuhr gegenüber dem Vorjahr ebenso keine Veränderung und betraf das Agio, das anlässlich einer Kapitalerhöhung geleistet wurde. Die Gewinnrücklage erhöhte sich um 0,32 Mio.EUR auf 1,11 Mio.EUR und resultierte aus der bestimmungsmäßigen Übertragung des Investitionsfreibetrages aus dem Jahr 2000. Unter Berücksichtigung des Bilanzverlustes von 0,03 Mio.EUR wurde per 31. Dezember 2004 ein Eigenkapital von 20,24 Mio.EUR ausgewiesen, was einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 0,72 Mio.EUR entsprach. Die unversteuerten Rücklagen reduzierten sich um 0,31 Mio.EUR auf 2,83 Mio.EUR und betrafen ausschließlich Investitionsfreibeträge gem. § 10 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG), BGBl.Nr. 400/1988 idgF, abzüglich der Dotation von 0,01 Mio.EUR. Der Gesamtbetrag der Rückstellungen betrug zum Bilanzstichtag rd. 3 Mio.EUR. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr machte rd. 0,65 Mio.EUR aus und entfiel mit 0,15 Mio.EUR auf die Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen, mit 0,08 Mio.EUR auf die Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube und Jubiläumsgelder, mit 0,07 Mio.EUR auf sonstige Rückstellungen sowie mit rd. 0,35 Mio.EUR auf eine Rückstellung für Zinsenaufwendungen. Die Verbindlichkeiten wurden insgesamt mit rd. 317,51 Mio.EUR ausgewiesen was gegenüber dem Vorjahr einer Er-

höhung um 77,27 Mio.EUR entsprach. Die Verbindlichkeiten betrafen mit 156,46 Mio.EUR Anleihen, mit 102,05 Mio.EUR Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, mit 24,09 Mio.EUR Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (die im Wesentlichen aus der laufenden Liefer- und Leistungsverrechnung diverser Bauprojekte resultierten) sowie mit 34,91 Mio.EUR die Sonstigen Verbindlichkeiten, in der die Abrechnung mit der Magistratsabteilung 30 ihren Niederschlag fand.

2.4 In der Gewinn- und Verlustrechnung erfuhren die Erträge (Z 1 bis 3 u. 11) in den Geschäftsjahren 2003 bis 2004 eine Steigerung um 8,97 Mio.EUR auf 64,91 Mio.EUR. Die gesamten Aufwendungen (Z 4 bis 7 u. 9) erhöhten sich im gleichen Zeitraum um 8,99 Mio.EUR auf 64,50 Mio.EUR.

Gewinn- und Verlustrechnung	2004 in Mio.EUR	2003 in Mio.EUR	Veränderung in Mio.EUR
1. Umsatzerlöse	57,32	52,57	4,75
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,58	0,52	0,06
3. Sonstige betriebliche Erträge	6,85	2,85	4,00
4. Aufwendungen für Material	-4,07	-3,39	0,68
5. Personalaufwendungen	-2,58	-2,12	0,46
6. Abschreibungen	-5,40	-4,87	0,53
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-46,02	-44,38	1,64
8. Betriebserfolg	6,68	1,18	5,50
9. Finanzerfolg	-6,43	-0,74	5,69
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,25	0,44	-0,19
11. Außerordentliches Ergebnis	0,16	0,00	0,16
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	-0,01	-0,01
13. Jahresüberschuss	0,41	0,43	-0,02
14. Auflösung unversteuerter Rücklagen	0,32	0,79	-0,47
15. Zuweisung zu unversteuerten Rücklagen	-0,01	-0,85	-0,84
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-0,32	-0,79	-0,47
17. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-0,43	-0,01	0,42
18. Bilanzverlust	-0,03	-0,43	-0,40

Die Umsatzerlöse, die lt. Vereinbarung vom 8. Juli 1996 das Entgelt zur Abdeckung des Betriebsaufwandes umfassten, nahmen von 2003 bis 2004 um 4,75 Mio.EUR auf 57,32 Mio.EUR zu. Diese Erhöhung trat infolge gestiegener Aufwendungen für die Schlammentsorgung, eines höheren Stromverbrauches, zusätzlicher Personalkosten, gestiegener Abschreibungen sowie einer Verringerung der Beteiligungserträge ein. Die Steigerung der Sonstigen betrieblichen Erträge um 4 Mio.EUR auf 6,85 Mio.EUR betraf im Wesentlichen die Investitionszuwachsprämie 2003 und die erhaltene Zinsförderung. Die

Erhöhung der Aufwendungen für Material um 0,68 Mio.EUR auf 4,07 Mio.EUR entfiel auf den höheren Stromverbrauch bzw. auf gestiegene Energiekosten. Die Personalaufwendungen wurden mit 2,58 Mio.EUR ausgewiesen, was einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von 0,46 Mio.EUR entsprach. Die Abschreibungen nahmen um 0,53 Mio.EUR auf 5,40 Mio.EUR zu und betrafen ausschließlich das Anlagevermögen im Zusammenhang mit der Hauptkläranlage und den Kanalnetzausbauten. Die Steigerung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 1,64 Mio.EUR auf 46,02 Mio.EUR ließ sich im Wesentlichen auf die Erhöhung der Entsorgungskosten zurückführen. Die positive Veränderung des Betriebserfolges um 5,50 Mio.EUR auf 6,68 Mio.EUR war hauptsächlich auf die gewährte Investitionszuwachsprämie 2003, auf höhere Förderungen (Zinszuschüsse) sowie auf die Zunahme der Entgeltzahlungen infolge gestiegener Betriebsaufwendungen zurückzuführen. Nach Berücksichtigung des negativen Finanzergebnisses (2003: 5,69 Mio.EUR; 2004: 6,43 Mio.EUR), welches vor allem auf die Veränderung des Ergebnisanteiles der WIEN KANAL-Abwassertechnologien Ges.m.b.H & CO KG und auf höhere Zinsaufwendungen zurückzuführen war, sowie des aus der Verschmelzung mit der AWV resultierenden außerordentlichen Ergebnisses von 0,16 Mio.EUR stand ein Jahresüberschuss von 0,41 Mio.EUR zu Buch. Im Geschäftsjahr 2004 führten die Auflösung der unversteuerten Rücklagen von 0,32 Mio.EUR sowie die Zuweisungen im Rücklagenbereich in Höhe von insgesamt 0,33 Mio.EUR nach Verrechnung des Verlustvortrages aus dem Vorjahr von 0,43 Mio.EUR schließlich zu einem Bilanzverlust von 0,03 Mio.EUR.

3. Prüfungsergebnis des Kontrollamtes

3.1 Wie bereits erwähnt, wurde die AWV als übertragende Gesellschaft rückwirkend (Verschmelzungsbilanz zum 31. Oktober 2003) mit der EBS als übernehmende Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf die EBS gem. §§ 220 ff AktG iVm §§ 96 ff GmbHG und Art I UmgrStG mit Verschmelzungsvertrag vom 25. Mai 2004 verschmolzen. Die Verschmelzung erfolgte im Sinn des Art I UmgrStG mit Buchwertfortführung (Übernahme und Fortführung der steuerlich maßgebenden Buchwerte des Rechtsvorgängers) und Steuerneutralität des Verschmelzungsmehrwertes als Buchgewinn. Im Zuge der Einschau in die Jahresabschlüsse 2003 und 2004 fiel auf, dass die Einbuchung der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft (AWV) zum 31.

Oktober 2003 in die Buchhaltung der übernehmenden Gesellschaft (EBS) erst im Jahr 2004 erfolgt war. Somit wurden auch die Buchungen der Monate November und Dezember 2003 der übertragenden Gesellschaft erst im Jahr 2004 in der übernehmenden Gesellschaft berücksichtigt. Demzufolge waren im Jahresabschluss 2004 der EBS sowohl die Verschmelzungszugänge der übernommenen Aktiva und Passiva auf den jeweiligen Bestandskonten als auch der Verschmelzungsgewinn von 157.477,96 EUR auf dem Erfolgskonto unter der Position "außerordentliche Erträge" enthalten. Der laufende Verlust der Monate November und Dezember 2003 von 40.995,17 EUR war ebenfalls in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2004 der EBS ausgewiesen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2003 der EBS erfolgte durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in den Monaten Jänner bis März 2004. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wurde am 7. Juni 2004 erteilt. Der Lagebericht 2003 als Teil des Jahresabschlusses 2003 wurde im Mai 2004 durch die Geschäftsführung der EBS erstellt, enthielt jedoch keinen Hinweis auf die Verschmelzung.

In der Aufsichtsratssitzung vom 5. Dezember 2003 wurde der Erwerb des bis dahin vom Land Niederösterreich gehaltenen 50 %-Anteiles an der AWV durch die EBS beschlossen (die restlichen 50 % verblieben bei der Stadt Wien/EBS). Der Kauf wurde mit Abtretungsvertrag vom 22. Dezember 2003 mit einem Kaufpreis von 18.168,31 EUR abgewickelt. Dies entsprach dem einbezahlten 50-prozentigen Anteil am Stammkapital des Veräußerers. In der Aufsichtsratssitzung vom 19. Mai 2004 wurde die Zustimmung zur Verschmelzung der EBS mit der AWV eingeholt.

Auf Grund der zeitlichen Abfolge der Zustimmung zur Verschmelzung, der Verschmelzung selbst, der Erstellung und der Prüfung des Jahresabschlusses 2003 und dessen Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer war die Berücksichtigung der Verschmelzungsbilanz zum 31. Oktober 2003 und des laufenden Ergebnisses der Monate November und Dezember 2003 der AWV in der Buchhaltung der EBS erst im Jahr 2004 möglich. In diesem Zusammenhang war zu bemängeln, dass der Jahresabschluss 2003 der EBS weder einen Hinweis auf die Verschmelzung im Lagebericht 2003 noch einen Nachtragsbericht im Sinn des § 243 Abs. 2 Z 1 HGB enthielt. Das Kontrollamt empfahl

daher, künftig derartige Geschäftsfälle im Lagebericht darzustellen bzw. den Verschmelzungsstichtag - sofern dies möglich ist - terminlich besser an den Bilanzstichtag anzupassen.

Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H.:
Eine Verschmelzung stellt bei der EBS keinen laufenden, sondern einen außerordentlichen Geschäftsfall dar. Die Gesellschaft wird in Zukunft bei derartigen Geschäftsfällen bemüht sein, den Empfehlungen des Kontrollamtes nachzukommen.

3.1.1 Da für die Verschmelzung die steuerlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG in Anspruch genommen wurden, wurde der EBS empfohlen, gemeinsam mit ihrer steuerlichen Vertretung zu prüfen, ob die Körperschaftsteuererklärungen 2003 und 2004 nicht zu berichtigen wären. Infolge der Rückwirkungsfiktion des Umgründungssteuerrechtes (zwingende steuerliche Vorschrift gem. § 3 Abs. 1 UmgrStG) wäre nämlich das Ergebnis der AWV des Jahres 2003 (November und Dezember) in der Körperschaftsteuererklärung 2003 der EBS zu berücksichtigen gewesen.

Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H.:
Die Anregung des Kontrollamtes wird aufgegriffen und der Sachverhalt mit dem steuerlichen Vertreter geklärt werden. Die EBS wird der Empfehlung des steuerlichen Vertreters jedenfalls Rechnung tragen.

3.1.2 Die AWV wies zum Verschmelzungsstichtag 31. Oktober 2003 offene steuerliche Verlustvorträge der Jahre 1991 bis 2003 in Höhe von 5,64 Mio.EUR aus, die im Zuge der Buchwertfortführung auf die übernehmende Gesellschaft (EBS) nach den Bestimmungen des UmgrStG übergingen. In Anbetracht der Höhe dieser Verlustvorträge empfahl das Kontrollamt, die Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Z a und Z c UmgrStG (Vergleichbarkeit des vorhandenen mit dem verlustverursachenden Vermögen) zu beachten

und durch geeignete Maßnahmen (Dokumentation in Form der Jahresabschlüsse ab 1991) die Fortführung der steuerlichen Verlustvorträge sicherzustellen.

Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H.:
Den Empfehlungen des Kontrollamtes wird entsprochen und auch diese Thematik mit dem steuerlichen Vertreter abgestimmt werden.

3.1.3 Stellte man den steuerneutralen Verschmelzungsgewinn (Differenz der Aktiva und Passiva des übernommenen Vermögens abzüglich Kaufpreis) von 157.477,96 EUR den übernommenen buchhalterischen Verlusten der AWV vom November 2003 bis Juli 2004 in Höhe von 140.154,02 EUR gegenüber, so resultierte aus der Verschmelzung eine positive Wirkung auf das Unternehmensergebnis. Nach Berücksichtigung der Beratungs- und Notariatskosten von 6.870,15 EUR sowie der anteiligen internen Kosten (Geschäftsführung, Buchhaltung) verminderte sich allerdings der buchhalterische Gewinn des Ankaufes und der Verschmelzung. Laut Auskunft der übernehmenden Gesellschaft (EBS) als Rechtsnachfolgerin waren keine weiteren Verpflichtungen aus der Verschmelzung zu erwarten. Das Kontrollamt wies darauf hin, dass die übernommenen steuerlichen Verlustvorträge nur dann einen "Wert" darstellen, wenn sie zeitnahe genützt werden können. Um eine Steuerersparnis aus den übernommenen Verlustvorträgen lukrieren zu können, müsste die EBS - nach steuerlichen Verlusten 2003 und 2004 - in Zukunft wieder steuerliche Gewinne erzielen.

3.2 In den Jahresabschlüssen wurden unter den steuerlichen Verhältnissen die verfügbaren steuerlichen Verlustvorträge ausgewiesen. Dabei fiel auf, dass im Jahresabschluss 2003 die erklärten Verluste jeweils als Verlustvorträge ausgewiesen wurden. Da es im Zuge der Körperschaftsteuerveranlagungen durch Berichtigungen der Abgabenbehörde zu einer Abweichung gegenüber den erklärten Besteuerungsgrundlagen kam, wurde empfohlen, die Verlustvorträge auf Basis der Körperschaftsteuerbescheide auszuweisen. So betrug die Differenz zwischen der Erklärung und dem Bescheid 2003 rd. 950,-- EUR. Weiters fiel auf, dass die in den Jahresabschlüssen genannten Beträge

nicht mit den genannten Stichtagen übereinstimmten. Die in den Jahresabschlüssen 2003 und 2004 ausgewiesenen Verlustvorträge bezogen sich nämlich auf den 1. Jänner 2003 und den 1. Jänner 2004 und nicht auf die Stichtage 31. Dezember 2003 und 31. Dezember 2004. Es wurde daher empfohlen, in Hinkunft dem richtigen Ausweis von Verlustvorträgen mehr Augenmerk zu widmen.

Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H.:
Die Gesellschaft wird diese Problematik mit dem Wirtschaftsprüfer bei der Erstellung des Prüfberichtes 2005 erörtern und ihm dabei die Empfehlungen des Kontrollamtes vorlegen.

3.3 Zur teilweisen Finanzierung des Ausbaues der Hauptkläranlage (Gesamtinvestitionsvolumen ca. 225 Mio.EUR) begab die EBS - neben zwei bereits in den vorangegangenen Jahren ausgegebenen Anleihen mit einem Nominalwert von insgesamt 99,90 Mio.EUR - im Jahr 2004 eine weitere Anleihe im Nominalwert von 65 Mio.EUR mit einer Laufzeit von 25 Jahren. Diese wird bis 21. September 2019 variabel mit einer Bandbreite von 0,04 % bis 0,12 % über dem 3-Monats-EURIBOR (Dezember 2005 2,452 %), danach mit fix 0,09 % über dem 3-Monats-EURIBOR vierteljährlich im Nachhinein verzinst. Die Tilgung erfolgt ab 22. Dezember 2004 in 100 gleich bleibenden Raten zu 650.000,-- EUR.

Im Hinblick auf eine gedachte Absicherung des Zinsänderungsrisikos der Anleihe im Nominalwert von 65 Mio.EUR wurden von der EBS zwei Zins-Swap-Vereinbarungen (Interest Rate Swap) mit einer ein- bzw. achtjährigen Laufzeit abgeschlossen. Vereinfacht dargestellt wurde im Rahmen dieser Zins-Swap-Vereinbarung davon ausgegangen, dass der über die gesamte Laufzeit erzielte Saldo aus den jeweils zu festgelegten Quartalsstichtagen abgerechneten Zinsenerträgen und Zinsenaufwendungen auf Basis des vereinbarten Nominalwertes bzw. des jeweiligen Bezugswertes (Nominale abzüglich Tilgung) einen Überschuss ausweist.

3.3.1 In der 121. Aufsichtsratssitzung der EBS vom 23. Juni 2004 wurde über die Kondi-

tionen der Anleihe berichtet und die Genehmigung zu deren Begebung eingeholt. Die letztlich am 22. September 2004 abgeschlossene und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates genehmigten Zins-Swap-Vereinbarungen wurden lt. Protokoll nicht diskutiert. In diesem Zusammenhang wies das Kontrollamt darauf hin, dass die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der EBS vom 7. März 2001 gem. § 7 Abs. 2 Z o vorsieht, dass sämtliche Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören oder die zu einem voraussehbaren, außergewöhnlich hohen Risiko der Gesellschaft führen könnten, der Beschlussfassung bzw. der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Weiters wird gem. § 8 die Entscheidung bei Gefahr im Verzug geregelt und festgehalten, dass bei dringlichen Angelegenheiten, bei denen die erforderliche Zustimmung durch den Aufsichtsrat nicht rechtzeitig erwirkt werden kann, eine provisorische Zustimmung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden (Stellvertreter) zu erteilen ist. In diesem Fall besteht jedoch die Verpflichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden (Stellvertreters), über diese Angelegenheit ungesäumt dem Aufsichtsrat zu berichten und spätestens in der nächsten Sitzung die nachträgliche Genehmigung einzuholen. Im vorliegenden Fall wurde der Aufsichtsrat in der nächstfolgenden Sitzung am 13. Oktober 2004 im Zuge der Quartalsberichterstattung vom Abschluss der Zins-Swap-Vereinbarungen in Kenntnis gesetzt.

3.3.2 Zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes am Jahresende 2005 lag die Endabrechnung der Zins-Swap-Vereinbarung mit einjähriger Laufzeit und einem für die EBS positiven Ergebnis vor.

3.3.3 Im September 2004 wurde eine zweite Zins-Swap-Vereinbarung mit einem Nominale von 62,40 Mio.EUR beginnend mit 22. September 2005 über eine Laufzeit von acht Jahren eingegangen. Der Abrechnungsmodus dieser Zins-Swap-Vereinbarung sieht vor, dass jeweils zum festgelegten Quartalsstichtag Zinserträge auf Basis des jeweiligen Bezugswertes (Nominale abzüglich Tilgung von 650.000,-- EUR) zum 3-Monats-EURIBOR (bis zu einer maximalen Zinssatzobergrenze von 5,25 %) abgerechnet werden. Gleichzeitig verpflichtete sich die EBS zum jeweils festgelegten Quartalsstichtag zur Zahlung von Zinsen (Zinsaufwand) unter Zugrundelegung des 3-Monats-EURIBOR abzüglich 48 Basispunkten, was bei einem 3-Monats-EURIBOR bis 5,25 %

einem saldierten Zinsertrag von 0,48 % des jeweiligen Bezugswertes entspricht. Im Fall eines über der Zinssatzobergrenze von 5,25 % liegenden 3-Monats-EURIBOR errechnen sich die Aufwandszinsen vom tatsächlichen 3-Monats-EURIBOR abzüglich 48 Basispunkte zuzüglich der Differenz aus 5,25 % und tatsächlichem 3-Monats-EURIBOR.

Der per 31. Dezember 2004 vom Bankinstitut ermittelte Marktwert von 219.987,62 EUR zu Gunsten der EBS wurde im Anhang zu deren Jahresabschluss ausgewiesen. Der Marktwert wurde aus zwei Barwerten ermittelt, wobei der erste Barwert den Zinsvorteil und der zweite Barwert das Risiko steigender Zinsen sowie die Annäherung zur Zinssatzobergrenze bzw. deren Überschreitung zum Bewertungsstichtag darstellte. Die Differenz aus diesen beiden Barwerten ergibt je nach Marktlage einen positiven oder negativen Marktwert.

Im Prüfungszeitpunkt (November/Dezember 2005) lag der 3-Monats-EURIBOR bei 2,452 %. Für den Fall sich abzeichnender Zinssatzsteigerungen besteht seitens der EBS eine Ausstiegsmöglichkeit aus dieser Zins-Swap-Vereinbarung dermaßen, dass das Bankinstitut zum Zeitpunkt des Ausstiegs die zukünftigen Zinserträge und -aufwendungen bis zum Ende der Laufzeit auf Basis der erwarteten Zinsentwicklung ermittelt und entsprechend abzinst. Zusätzlich würden der EBS sämtliche mit der Auflösung der Zins-Swap-Vereinbarung zusammenhängenden Risikozuschläge in Rechnung gestellt werden. Tatsächliche Belastungen aus der laufenden Zins-Swap-Vereinbarung würden sich für die EBS allerdings erst ab einem 3-Monats-EURIBOR von mehr als 5,49 % ergeben, da Zinserträgen von 5,25 % bei Annahme eines 3-Monats-EURIBOR von 5,49 % Zinsaufwendungen in gleicher Höhe (5,49 % minus 0,48 % zuzüglich 0,24 % aus der Differenz von 5,49 % und der Zinssatzobergrenze von 5,25 %) gegenüber stehen würden. Ein Anstieg des 3-Monats-EURIBOR auf beispielsweise 6 % bzw. 7 % würde zu einer effektiven Zinsenbelastung des jeweiligen Bezugswertes von quartalsweise 1,02 % bzw. 3,02 % führen und somit dem rd. zwei- bzw. sechsfachen Wert im Vergleich zu den saldierten Zinserträgen pro Quartal bei einem 3-Monats-EURIBOR bis zu 5,25 % entsprechen.

Als Entscheidungsgrundlage für einen vorzeitigen Ausstieg wurde von der EBS der

quartalsweise vom Bankinstitut ermittelte Marktwert für die restliche Laufzeit der Zins-Swap-Vereinbarung herangezogen. Zum Zeitpunkt der Einschau waren die quartalsweise abgefragten Marktwerte jeweils positiv, womit ein kalkulierbares Risiko vorlag. Zur weiteren Minimierung des Risikos einer allfälligen künftigen Belastung wurde angeregt, diesen Marktwert in kürzeren Intervallen (z.B. monatlich) abzufragen und diese dem Aufsichtsrat regelmäßig mitzuteilen.

Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H.:

Die EBS beobachtet die Entwicklung des EURIBORS in regelmäßigen Abständen. Sollten sich gravierende Veränderungen - insbesondere Leitzinssatzänderungen - ergeben, wird der Marktwert in kürzeren Intervallen als bisher abgefragt werden. Die Berichte an den Aufsichtsrat erfolgen regelmäßig in dessen Sitzungen.

3.3.4 Der Abschluss der beiden Zins-Swap-Vereinbarungen hing - wie bereits erwähnt - mit der Begebung der Anleihe im Nominale von 65 Mio.EUR zusammen und sollte dazu dienen, auf diesem Weg die damit verbundene Zinsenbelastung insgesamt günstiger zu gestalten. Da seitens des Bankinstituts bei der Berechnung dieses Marktwertes beträchtliche Risikozuschläge berücksichtigt werden, war mit einem negativen Marktwert bereits bei einem 3-Monats-EURIBOR zu rechnen, der deutlich unter einem Zinssatz von 5,49 % lag. Obwohl bei einem 3-Monats-EURIBOR bis zu dieser Höhe nach wie vor positive Zinserträge erwirtschaftet werden könnten, wurde angesichts des gegebenen Risikos dieser Zins-Swap-Vereinbarung empfohlen, sich spätestens bei Vorliegen eines ausgeglichenen Marktwertes aus diesem Engagement zurückzuziehen.

Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H.:

Die Empfehlung des Kontrollamtes, aus der Zins-Swap-Vereinbarung spätestens bei Vorliegen eines ausgeglichenen Marktwertes auszusteigen, wird als sinnvoll erachtet und im Anlassfall auch umgesetzt werden.

3.4 Der Gesellschaftsvertrag der EBS vom 13. Dezember 2001 bestimmt gem. § 8 (Generalversammlung) Punkt 2, dass den Vorsitz in der Generalversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter führt. Weiters sieht § 9 (Wirkungskreis der Generalversammlung) Pkt. 1 e, Regelungen hinsichtlich der Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vor. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2004 wurden in den Aufsichtsratssitzungen der EBS u.a. die Verschmelzung mit der AWV sowie die Begebung von Anleihen behandelt und beschlossen. Der von der Stadt Wien beauftragte Eigentümervertreter (Wien Holding GmbH vertreten durch einen Geschäftsführer) verfügt über Sitz und Stimme im Aufsichtsrat und beschließt gleichzeitig in der Generalversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung. Nach der Meinung des Kontrollamtes sollte diese Vorgangsweise, wonach der Eigentümervertreter über eine Entlastung des Aufsichtsrates (dem er selbst angehört) abstimmt, überdacht werden.

3.5 Gemäß § 277 HGB sind die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht samt Bestätigungsvermerk beim zuständigen Firmenbuchgericht einzureichen. Die Einreichung hat unverzüglich nach der Behandlung in der Generalversammlung, spätestens jedoch neun Monate nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen.

Laut Firmenbuchauszug vom 18. November 2005 wurden die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2003 und 2004 erst am 19. November 2004 bzw. am 7. November 2005 beim zuständigen Firmenbuchgericht eingereicht, obwohl in den jeweiligen Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen vom 23. Juni 2004 bzw. 7. Juli 2005 die Genehmigung der einzelnen Jahresabschlüsse und die Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresergebnisse sowie die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das jeweilige Geschäftsjahr gegeben waren. Da die Verpflichtung zur Einreichung des Jahresabschlusses bis spätestens 30. September beim zuständigen Firmenbuchgericht gegeben ist, empfahl das Kontrollamt, die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H.:

In Zukunft wird ein verstärktes Augenmerk darauf gerichtet werden, dass die Jahresabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Vorschriften rechtzeitig beim Firmenbuch eingereicht werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 4 - Allgemeine Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten; Abgaben:

Der Bericht des Kontrollamtes wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahmen der geprüften Einrichtungen sind den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Erich Hechtner
Wien, im September 2006

ALLGEMEINE HINWEISE

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AktG ..... Aktiengesetz
AWV ..... Abfallwirtschaftsverbund Planungsgesellschaft m.b.H.
EBS ..... Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H.
EDV ..... Elektronische Datenverarbeitung
EStG ..... Einkommensteuergesetz
EURIBOR ..... Euro Interbank Offered Rate
GmbHG ..... GmbH-Gesetz
HGB ..... Handelsgesetzbuch
RGBl. ..... Reichsgesetzblatt
UmgrStG ..... Umgründungssteuergesetz
URG ..... Unternehmensreorganisationsgesetz